[AZA]
I 732/99 Ge

IV. Kammer

Bundesrichter Borella, Rüedi und nebenamtlicher Richter
Bühler; Gerichtsschreiber Maillard

Urteil vom 4. Mai 2000

in Sachen

Z._____, 1956, Beschwerdeführer, vertreten durch
Fürsprecher S._____,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Zürich,
Beschwerdegegnerin,

und

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Winterthur

A.- Der 1956 geborene, aus dem Kosovo stammende Z._____ war in den Jahren 1985 bis 1991 sowie von 1993 bis September 1996 in verschiedenen Bauunternehmungen als Gipser tätig. Er leidet an Asthma bronchiale und Gipsallergie, was zur Berufsunfähigkeit als Gipser führte. Am 16. Dezember 1996 meldete er sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an und beantragte eine Umschulung. Die IV-Stelle des Kantons Zürich holte Berichte der Frau H._____, prakt. Ärztin, sowie der Medizinischen Klinik des Spitals X._____ ein und liess die beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten sowie die erwerblichen Verhältnisse durch ihren Berufsberater abklären. Gestützt darauf lehnte sie mit Verfügungen vom 20. November und 12. Dezember 1997 sowohl einen Umschulungs- als auch einen Rentenanspruch ab.

B.- Beschwerdeweise liess Z._____ beantragen, es sei ihm eine Umschulung zu gewähren und ab Eintritt der Invalidität eine ganze Invalidenrente auszurichten. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zog einen Bericht des Dr. med. S._____, Spezialarzt für Neurologie FMH, vom 2. Juli 1999, bei und wies die Beschwerde mit Entscheid vom 25. Oktober 1999 ab.

C.- Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde lässt Z._____ beantragen, die Verfügungen vom 20. November und 12. Dezember 1997 sowie der vorinstanzliche Entscheid seien aufzuheben und die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Ihm seien nach ”umfassenden Abklärungen in einer

MEDAS", eventuell "gemäss der medizinischen Einschätzung durch Prüfung von Eingliederungsmassnahmen", die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Weiter wird um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht.
Die IV-Stelle schliesst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, während sich das Bundesamt für Sozialversicherung nicht vernehmen lässt.
Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- Im Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen ist die Überprüfungsbefugnis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht auf die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens beschränkt, sondern sie erstreckt sich auch auf die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung; das Gericht ist dabei nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden und kann über die Begehren der Parteien zu deren Gunsten oder Ungunsten hinausgehen (Art. 132 OG).

2.- a) Die Vorinstanz hat die vorliegend massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze über den Begriff der Invalidität (Art. 4 Abs. 1 IVG), den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und Abs. 1bis IVG), die Bemessung der Invalidität von Erwerbstätigen nach der Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28 Abs. 2 IVG), die Aufgabe des Arztes im Rahmen der Invaliditätsbemessung (BGE 115 V 134 Erw. 2, 114 V 314 Erw. 3, 105 V 158 Erw. 1) und die Beweiswürdigung von Arztberichten (BGE 122 V 160 Erw. 1c mit Hinweisen; siehe auch BGE 125 V 352 ff. Erw. 3) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

b) aa) Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG hat der Versicherte Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 110 Erw. 2a mit Hinweisen).

bb) Der Umschulungsanspruch setzt eine Invalidität oder die unmittelbare Bedrohung durch eine solche voraus (Art. 8 Abs. 1 IVG). Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt, wer nicht hinreichend eingegliedert ist, weil der Gesundheitsschaden eine Art und Schwere erreicht hat, welche die Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unzumutbar macht. Dabei muss der Invaliditätsgrad ein bestimmtes erhebliches Mass erreicht haben; nach der Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn der Versicherte in den ohne zusätzliche berufliche Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent erleidet (BGE 124 V 110 f. Erw. 2b mit Hinweisen; AHI 2000 S. 62 Erw. 1, 1997 S. 80 Erw. 1b).

cc) Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ist in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in einer dem Versicherten zumutbaren Tätigkeit abzustellen. Dabei geht es jedoch nicht an, den Anspruch auf Umschulungsmassnahmen - gleichsam im Sinne einer Momentaufnahme - ausschliesslich vom Ergebnis eines auf den aktuellen Zeitpunkt begrenzten Einkommensvergleichs, ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausbildungsstand einerseits und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten anderseits, abhängen zu lassen. Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose (BGE 110 V 102 Erw. 2) und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mitzuberücksichtigen (BGE 124 V 111 f. Erw. 3b; AHI 1997 S. 81 f. Erw. 2b und S. 86 Erw. 2b).

3.- a) Nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit der angefochtenen Verfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Verfügungserlasses gegeben war (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweis).

b) Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Verwaltung und Sozialversicherungsrichter von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt. Die behördliche und richterliche Abklärungspflicht umfasst nicht unbesehen alles, was von einer Partei behauptet oder ver-

langt wird. Vielmehr bezieht sie sich nur auf den im Rahmen des streitigen Rechtsverhältnisses (Streitgegenstand) rechtserheblichen Sachverhalt. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 43 und 273). In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsrichter zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 Erw. 4a mit Hinweisen).

4.- Der Beschwerdeführer macht in zweierlei Hinsicht eine unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend.

a) Mit Bezug auf die Art und Schwere seines Gesundheitsschadens verweist er auf den Bericht des Dr. med. S._____ vom 2. Juli 1999, der anlässlich der Untersuchungen vom 11. November und 10. Dezember 1997 eine schwere reaktive Depression festgestellt und ihn zur Behandlung an die Psychiatrische Poliklinik des Spitals Y._____ überwiesen hat. Dieser psychische Gesundheitsschaden und seine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sei von der IV-Stelle noch abzuklären.
Der Beschwerdeführer übersieht, dass es zur Annahme einer durch einen geistigen Gesundheitsschaden verursachten Erwerbsunfähigkeit nicht genügt, dass ein Versicherter nicht hinreichend erwerbstätig ist; entscheidend ist vielmehr, ob anzunehmen ist, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit sei ihm sozial-praktisch nicht mehr zumutbar oder - als alternative Voraussetzung - sogar für die Gesellschaft untragbar (BGE 102 V 165; AHI 1996 S. 302 Erw. 2a, S. 305 Erw. 1a, S. 308 Erw. 2a; ZAK 1992 S. 170 Erw. 2a mit Hinweisen). Diese rechtserhebliche Frage liess sich aber im November/Dezember 1997, das heisst im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen (vgl. Erw. 3a) vom 20. November und 12. Dezember 1997, hinsichtlich der damals, soweit aus den Akten ersichtlich, erstmals aufgetretenen depressiven Erkrankung des Beschwerdeführers noch gar nicht beurteilen. Denn dabei handelt es sich um ein labiles pathologisches Geschehen, für dessen Behandlung eine relativ breite Palette von Therapien zur Verfügung steht. Ob und in welchem Masse einem an Depressionen leidenden Versicherten die Verwertung seiner Arbeitsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt nicht mehr zumutbar ist, kann daher erst nach Durchführung therapeutischer oder rehabilitativer Massnahmen beurteilt werden. Beim Beschwerdeführer waren therapeutische Massnahmen im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen vom 20. November und 12. Dezember 1997 eben erst eingeleitet worden, weshalb Vorinstanz und Verwaltung die allfälligen invalidisierenden Auswirkungen

seines depressiven Leidens zu Recht nicht abgeklärt und berücksichtigt haben.

b) Hinsichtlich des massgebenden Valideneinkommens macht der Beschwerdeführer geltend, sein Nebenerwerbseinkommen als Hauswart sei von Vorinstanz und Verwaltung nicht berücksichtigt worden.
Der Beschwerdeführer hat in seiner Anmeldung vom 16. Dezember 1996 eine Nebenbeschäftigung als Hauswart in der Zeit vom 1. Juni 1994 bis 30. März 1995 angegeben. In der Folge hat er diesen Nebenerwerb gegenüber dem Berufsberater der IV-Stelle nie mehr erwähnt, namentlich auch nicht bei der Abklärung seiner erwerblichen Verhältnisse. Die Akten enthalten daher keinerlei Anhaltspunkte, dass es sich bei der fraglichen Nebenbeschäftigung um eine nicht bloss gelegentlich und nicht nur während verhältnismässig kurzer Zeit ausgeübte Nebenerwerbstätigkeit gehandelt hat, so dass sie bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens zu berücksichtigen wäre (ZAK 1980 S. 593 Erw. 3a). Dementsprechend haben Vorinstanz und Verwaltung mangels Rechtserheblichkeit dieses Nebenerwerbseinkommens auf entsprechende Abklärungen zu Recht verzichtet.

5.- a) Vorinstanz und Verwaltung haben für die Bemessung des vom Beschwerdeführer ohne Invalidität erzielbaren Einkommens in seinem angestammten Beruf als angelernter Gipser auf den für im Gipsergewerbe tätige Berufsarbeiter mit mehrjähriger Erfahrung (Kat. B) gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Mindestlohn von Fr. 4419.- monatlich im Jahre 1997 abgestellt, was inkl. 13. Monatslohn einem Valideneinkommen von rund Fr. 4780.- entspricht. Es liegt nichts dafür vor, dass dieser Tariflohn geringer wäre als die in der Gipserbranche durchschnittlich, effektiv bezahlten Löhne und somit der gesamtarbeitsvertragliche Normallohn für die Festlegung des Valideneinkommens nicht repräsentativ wäre.

b) aa) Für die Bemessung des Invalideneinkommens sind Vorinstanz und Verwaltung davon ausgegangen, dass dem Beschwerdeführer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung seiner asthmatisch bedingten Einschränkung auf Arbeiten ohne oder mit minimer Staubexposition ein breiter Fächer von geeigneten Verweisungsberufen offen steht: Lagermitarbeiter, interner oder Auto-Kurier, Kassatätigkeit im Verkauf, Kontroll-, Überwachungs- oder Sortierarbeiten, Tätigkeit in der Spedition oder Verpackung, eventuell auch im Gastgewerbe. Soweit dem Beschwerdeführer entsprechende Arbeitsstellen aufgrund seines Status als Asylbewerber aus fremdenpolizeilichen Gründen nicht zugänglich sind, ist die gescheiterte Arbeitsvermittlung nicht auf gesundheitlich bedingte, sondern auf invaliditätsfremde Schwierigkeiten zurückzuführen und daher für die Belange der Invalidenversicherung unbeachtlich.

Die Vorinstanz hat anhand der Tabellengruppe A der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 1996 (LSE 1996) einen durchschnittlichen Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn) für mit einfachen und repetitiven Aufgaben (Anforderungsniveau 4) beschäftigte Männer von Fr. 4671.- monatlich ermittelt. Da dieser Tabellenlohn auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden basiert, hat die Vorinstanz ihn auf eine betriebsübliche Arbeitszeit von 41,9 Wochenstunden um- sowie die Nominallohnentwicklung im Jahre 1997 aufgerechnet. Für den Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungen ergab sich so ein hypothetischer Invalidenlohn von Fr. 4898.- monatlich. Davon hat die Vorinstanz einen Abzug von 10 % vorgenommen, so dass ein massgebliches Invalideneinkommen von rund Fr. 4400.- monatlich resultierte. Diese Bemessung des trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens nach Massgabe der statistischen Tabellenlöhne ist rechtsprechungskonform (BGE 124 V 322 f. Erw. 3b).

bb) Der Beschwerdeführer rügt die Höhe des Abzuges. Dieser sei auf 25 % festzusetzen.
Nach der Rechtsprechung ist bei der Ermittlung des Invalideneinkommens der Umstand zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, welche nicht mehr voll leistungsfähig sind, das durchschnittliche Lohnniveau im fraglichen Wirtschaftszweig häufig nicht erreichen. Ob ein sogenannter "leidensbedingter Abzug" gerechtfertigt ist und allenfalls in welcher Höhe, ist anhand der gesamten Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Es kommt nicht generell und in jedem Fall ein Abzug von 25 % zur Anwendung (RKUV 1999 Nr. U 343 S. 413 Erw. 4b/cc; AHI 1998 S. 177 Erw. 3a). Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer für die erwähnten Verweisungstätigkeiten voll arbeitsfähig ist und einer solchen während der betriebsüblichen Normalarbeitszeit nachgehen könnte, ohne dass ein potentieller Arbeitgeber auf gesundheitliche Einschränkungen seines Leistungsvermögens Rücksicht nehmen müsste. Diesen Verhältnissen hat die Vorinstanz mit einer Kürzung des Tabellenlohnes um 10 % angemessen Rechnung getragen.

6.- a) Aus der Gegenüberstellung der von der Vorinstanz nach dem Gesagten rechtskonform ermittelten Vergleichseinkommen von Fr. 4780.- (Valideneinkommen) und Fr. 4400.- (Invalideneinkommen) resultiert ein Invaliditätsgrad von weniger als 10 %, weshalb ein Rentenanspruch entfällt.
b) Die für den Beschwerdeführer in einem ohne zusätzliche berufliche Ausbildung zumutbaren Verweisungsberuf resultierende Erwerbseinbusse liegt deutlich unter der für den Umschulungsanspruch erforderlichen Mindestinvalidität von 20 % (vgl. Erw. 2b/bb), weshalb ein solcher von vornherein ausgeschlossen ist. Werden das qualitative Ausbil-

dungsniveau des Beschwerdeführers in seinem früheren Beruf, dessen Stellenwert und die künftige Einkommensentwicklung, die er in seiner angestammten Tätigkeit als angelernter Gipser hätte erwarten können, mit den Ausbildungsanforderungen, dem Stellenwert und den erwerblichen Möglichkeiten in den zumutbaren Verweisungsberufen verglichen, kann auch die annähernde Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Berufe nicht verneint werden. Denn der Beschwerdeführer hat keine Berufslehre absolviert und kann sich die in seinem früheren Beruf erworbene Erfahrung und manuelle Fertigkeit ohne zusätzliche berufliche Ausbildung auch in einem der Verweisungsberufe selbst aneignen. Es besteht auch aus diesem Grund kein Anspruch auf Umschulung.

c) Zusammenfassend erweisen sich die vom Beschwerdeführer verlangten ergänzenden medizinischen Sachverhaltsabklärungen als unerheblich und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist sowohl mit Bezug auf den streitigen Renten- als auch den Umschulungsanspruch abzuweisen.

7.- Da es im vorliegenden Verfahren um Versicherungsleistungen geht, sind gemäss Art. 134 OG keine Gerichtskosten zu erheben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten erweist sich daher als gegenstandslos. Die unentgeltliche Verbeiständung kann hingegen gewährt werden (Art. 152 in Verbindung mit Art. 135 OG), da die Bedürftigkeit aktenkundig ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung geboten war (BGE 125 V 202 Erw. 4a mit Hinweisen). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 152 Abs. 3 OG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung wird Fürsprecher S._____ für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht aus der Gerichtskasse eine Entschädigung (einschliesslich Mehrwertsteuer) von Fr. 1500.- ausgerichtet.

IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 4. Mai 2000

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der IV. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: